

# **Satzung**

## **Präambel**

Der Landkreis Aschaffenburg will mit der Stiftung das bürgerliche Engagement für das Gemeinwohl im Landkreis Aschaffenburg nachhaltig und dauerhaft fördern und soweit erforderlich auch operativ unterstützen.

Die Stiftung umfasst im wesentlichen Sport, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Jugend und Soziales, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung für den Landkreis Aschaffenburg“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aschaffenburg.

## **§ 2 Gemeinnütziger Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger im Landkreis Aschaffenburg fördern und stärken.
3. Die Stiftung soll innerhalb der Landkreisgrenzen Sport, Kunst und Kultur einschließlich Denkmalpflege, die Jugend-, Alten- und Familienpflege, Bildung und Erziehung, Natur und Umwelt fördern, ohne jedoch die Behörden des Freistaates Bayern den Landkreis Aschaffenburg und seine Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen oder Pflichtaufgaben zu entlasten.
4. Durch Änderung dieser Satzung können andere Aufgabenbereiche in die Förderung aufgenommen werden, wenn hierfür entsprechende Mittel oder ausreichend zusätzliche Mittel für das Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- b) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO,
- c) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- f) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.

- 6. Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftung**

- 1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt mindestens 50.000 €.
- 2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung.

Für Zustiftungen kann ein Mindestbetrag bestimmt werden. Die Festlegung des Mindestbetrages obliegt dem Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

3. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o. ä.) für die Verwendung der Erträge aus diesem Teil der Stiftung benennen. Der Verwendungszweck hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks besonders auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Sofern der vorgegebene Zweck zum Zeitpunkt der Zustiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wahrgenommen werden kann, können die zugestifteten Mittel einem anderen, dem Satzungszweck entsprechenden Verwendungszweck zugeführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne des Abs. 2 und 3 anzunehmen.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragbringend anzulegen.
5. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Absatz 2 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
6. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
2. Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz 1 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO gebildet werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
2. Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Der Stiftungsvorstand muss über den Haushalt und das Vermögen der Stiftung Aufzeichnungen nach kaufmännischen Grundsätzen führen.

Die Prüfung nach Stiftungsrecht obliegt dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Aschaffenburg. Danach ist der Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes unverzüglich bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
4. Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt. Eine Entschädigung für die Tätigkeit wird nicht geleistet.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Ihm gehören als Vorsitzender der Landrat des Landkreises Aschaffenburg und im Vertretungsfall die gewählten und bestimmten Vertreter des Landkreises sowie zwei Mitglieder, die der Kreistag aus seiner Mitte bestimmt, an.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Amtszeit ihres kommunalen Wahlamtes für den Kreistag Aschaffenburg.

## § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  - b) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - c) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme des weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
  - d) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat,
  - e) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
  - f) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
  - g) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme,
  - h) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung,
  - i) Vorschläge für Wertgrenzen nach § 3 Abs. 2., Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
  - j) Vorschlag an den Stiftungsrat zur Einrichtung einer Stiftungsversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.

3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Verlangen es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Beratungspunktes, so muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
4. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben natürlichen Personen. Sechs Personen werden vom Kreistag Aschaffenburg aus den Reihen der Kreistagsfraktionen bestimmt. Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau erhält aufgrund ihrer Zustiftung ebenfalls einen Sitz im Stiftungsrat. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder richtet sich nach der Amtszeit ihres Mandats im Kreistag Aschaffenburg. Personen oder Einrichtungen, die der Stiftung mindestens 25.000 € als Spende oder als Stiftung zukommen lässt, können auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit Zustimmung des Stiftungsrates die Stellung eines beratenden Mitglieds im Stiftungsrat verliehen werden.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
3. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Kreistages Aschaffenburg oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist durch den Stiftungsvorstand einzuberufen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
4. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
2. Weiterhin hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Stiftungserträge,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
  - c) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifternversammlung,
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
  - f) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit hierfür Bedarf besteht,
- h) Festlegung der Wertgrenzen nach § 3 Abs. 2. auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und
- i) Entscheidung über den Vorschlag des Stiftungsvorstandes zur Einrichtung einer Stiftungsversammlung.

### **§ 13 Änderung sonstiger Satzungsbestimmungen**

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

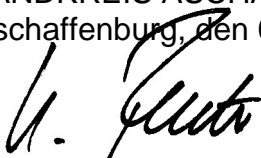
### **§ 14 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf einstimmigen Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landkreis Aschaffenburg, der es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

LANDKREIS ASCHAFFENBURG  
Aschaffenburg, den 08.07.2009



Dr. Ulrich Reuter  
Landrat